

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Schmölln

Aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 3 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) schließen

die Stadt Schmölln.....(als aufnehmende Gemeinde)
vertreten durch den Bürgermeister

-im Folgenden „Stadt Schmölln“ -

und die Gemeinden Dobitschen, Göhren, Göllnitz, Mehna, Starkenberg (als die abgebenden Gemeinden)

vertreten durch die Bürgermeister/-in

- im Folgenden „beteiligte/abgebende Gemeinden“ -

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die aufnehmende Stadt Schmölln die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 ThürKitaG in der Kindertageseinrichtung „Rosengarten“ in der Gemeinde Dobitschen, Rolika Nr. 5 zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Stadt Schmölln erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Stadt Schmölln alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Stadtverwaltung Schmölln.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Schmölln entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKitaG). Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebs – und Verwaltungskosten

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Stadt Schmölln anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht gedeckten Betriebs – und Verwaltungskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des geplanten Gesamtbetrages pro Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

14	Elternbeiträge	11
15	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den/die Träger der Kindertageseinrichtung(en) gezahlt werden	
16	Zuschüsse des Landes	

16	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
17	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 21 Abs. 5 ThürKitaG	
18	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	

- (2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für Investitionen zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis an der Einrichtung in Rolika aufzubringenden Kosten (Baumaßnahmen an Gebäuden, unbewegliches Vermögen) trägt die Gemeinde Dobitschen für ihre baulichen Anlagen und Gebäude in vollem Umfang selbst.
Die Gemeinde Dobitschen bleibt ausdrücklich auch für Investitionen zuständig, die über die Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis hinausgehen. Diese Investitionsmaßnahmen bleiben Aufgabe der Gemeinde, gleichwohl diese auch der Zweckbestimmung „Betreiben einer Kindertageseinrichtung“ dienen.
- (2) Die Gemeinde Dobitschen erhält für die Bereitstellung der Immobilie, einschließlich der Freiflächen, und für Investitionen nach Abs. 1 als Ausgleich von der Stadt Schmölln zum 15. eines jeden Monats einen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 €. Dieser Betrag ist Bestandteil der Betriebskosten und wird im Finanzrahmen des § 5 Abs. 2 auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden umgelegt.
- (3) Die für Sachinvestitionen (Ausstattung, Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterial usw.) aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z.B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Beim Bemessungsmaßstab „Kinderzahl“ ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, maßgebend.
- (4) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anwesenheit nach der Gebührensatzung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb einer Kindertageseinrichtung unter Beachtung des § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG) perspektivisch auf einen freien gemeinnützigen oder sonstigen Träger übertragen werden kann. Dazu ist zwischen der

Stadt Schmölln und dem jeweiligen Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 8 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 9 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 01.05.2019 nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Stadt Schmölln, den

Siegel

Sven Schrade, Bürgermeister

Gemeinde Dobitschen, den

Siegel

Franke, Bürgermeister

Gemeinde Göllnitz, den

Siegel

Heitsch, Bürgermeister

Gemeinde Mehna, den

Siegel

Stallmann, Bürgermeister

Gemeinde Göhren, den

Siegel

Eichhorn, Bürgermeister

Gemeinde Starkenberg, den

Siegel

Schlegel, Bürgermeister